



STELLUNGNAHME zum Antrag der FDP-OR-Fraktion vom: 19.03.2018 eingegangen am: 19.03.2018		Vorlage Nr.: Verantwortlich:	Dez. 6/Stpl.A.
Kino in Durlach			
Gremium	Termin	TOP	ö nö
Ortschaftsrat Durlach	02.05.2018	7	X

Die der FDP vorliegende Projektstudie am erwähnten Standort sollte in den entsprechenden Gremien vorgestellt und diskutiert sowie mit dem vorhandenen Planungsrecht abgeglichen werden - auch im Hinblick auf das zukünftige sich anschließende Wohngebiet „Unten am Grötzinger Weg“.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages (bitte ankreuzen)		☒ x	☐ nein	☐	☐ ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus. Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus. Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	☒ x	☐ nein	☐	☒ ja	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	☒ x	☐ nein	☐	☒ ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	☒ x	☐ nein	☐	☒ ja	abgestimmt mit

Gibt es mehrheitliche Zustimmung zu diesem Projekt?

Eine Zustimmung zu dem Projekt ist in den Fachämtern, den politischen Gremien und auch in der Öffentlichkeit abzufragen. Als Grundlage sind aussagekräftige Unterlagen/Planungen erforderlich. Es wäre auch zu prüfen, ob es nicht geeignetere Standorte für ein derartiges Projekt gibt, z.B. in Bahnhofsnähe.

Welche Fördermittel für einen privaten Investor wären möglich?

Städtebauliche Fördermittel stehen nur im Rahmen der Fördermöglichkeiten bei Ausweisung eines Sanierungsgebietes zu Verfügung. Ein solches Sanierungsgebiet ist für dieses Areal derzeit nicht in Planung. Förderfähig sind überdies nur Nutzungen, welche dem Gemeinbedarf und nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.

Wie kann das Architektenteam unterstützt werden, um die Pläne weiter zu entwickeln?

Der gewählte Standort liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Als Art der Nutzung ist ein Sondergebiet „Schule“ festgesetzt. Neben den allgemein zulässigen typischen schulischen Nutzungen können ausnahmsweise auch Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sonstige sportliche Zwecke innerhalb des festgesetzten Baufensters zugelassen werden. Ob die der FDP vorliegende Planung sowohl nach Art als auch nach Maß der baulichen Nutzung dem Bebauungsplan entspricht, wäre anhand von Planunterlagen zu prüfen. Die im Antrag erwähnte Diskothek jedenfalls zählt in der Regel zu Vergnügungsstätten; diese sind laut gültigem Bebauungsplan an dieser Stelle nicht zulässig.

Sollte das Vorhaben den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes widersprechen, wäre ein vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren in Betracht zu ziehen. Der Vorhabenträger und der Betreiber des Projekts müssen vor Beginn dieses Verfahrens feststehen.

Die benachbarte Fläche der heutigen Sportanlagen soll in Zukunft überplant werden. Dies muss bei Überlegungen mit bedacht werden, da hier überwiegend Wohnen vorgesehen ist. Die konkurrierenden Nutzungen müssen deshalb aufeinander abgestimmt werden.